

Produktreglement PERFORMANCE by Minergie + energo

Version 2020.1

Minergie Schweiz
Geschäftsstelle
Bäumleingasse 22
4051 Basel
T 061 205 25 50
info@minergie.ch
www.minergie.ch

energo
Geschäftsstelle Deutschschweiz
Bösch 23
6331 Hünenberg
T 041 784 54 56
info.de@energo.ch

Inhalt

1	Allgemeines	1
	1.1 Anwendungsbereich	1
	1.2 Zuständigkeiten Vereine Minergie und energo	1
	1.3 Vorrang	1
2	Produkt	2
	2.1 Ziele	2
	2.2 Nutzende	2
	2.3 Produktvarianten	2
	2.4 Ablauf	4
	2.5 Produktleistungen	5
	2.6 Leistungen durch den Auftraggeber	7
3	Gebühren	8
	3.1 Allgemeine Bestimmungen	8
	3.2 Gebühren für PERFORMANCE	8
4	Rechtliche Aspekte / Dateneinsicht	10
	4.1 Auswirkungen auf die Minergie-Zertifizierung	10
	4.2 Dateneinsicht/-nutzung	10
	4.3 Vertragskündigung	10
	4.4 Vertragsänderungen	11
	4.5 Haftungsausschluss Anpassungen an Gebäudetechnik	11
	4.6 Gerichtsstand	11
5	Schlussbestimmungen	12
	5.1 Inkrafttreten	12
	5.2 Weitere Dokumente / Anhänge	12
6	Anhang A: Zuständigkeiten Konfiguration und Datenpflege in der Software für die Energiedatenkontrolle	13
7	Anhang B: Leistungen, Rechte und Pflichten zur Nutzung von IngSoft InterWatt	15
8	Anhang C: Ergänzungen Vereinsleistungen energo	17
	8.1 Vereinsmitgliedschaft	17
	8.2 Verwendung des Logos	18

1 Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Das vorliegende «Produktreglement PERFORMANCE by Minergie + energo» (nachstehend „Produktreglement“ genannt) findet auf das Produkt «PERFORMANCE by Minergie + energo» (nachstehend «PERFORMANCE» genannt) Anwendung. Ihm liegt das „Reglement zur Nutzung der Qualitätsmarke Minergie“ (nachstehend „Nutzungsreglement“ genannt) zu Grunde. Die darin enthaltenen Vorgaben, einschliesslich Begriffsdefinitionen, gelten soweit nicht ausdrücklich anders geregelt auch für das vorliegende Produktreglement und sind damit integraler Bestandteil dieses Produktreglements.

1.2 Zuständigkeiten Vereine Minergie und energo

Die beiden Vereine Minergie und energo bieten das Produkt PERFORMANCE im Rahmen einer Kooperation an, was die Nutzung von Synergien ermöglicht.

Eigentümer der Marke «PERFORMANCE by Minergie + energo» ist der Verein Minergie. Er bewirbt und vertreibt das Produkt in Kooperation mit dem Verein energo. Zudem stellt Minergie die Nutzung der Marke und die Einhaltung der Prozesse sicher.

Der Verein energo ist Auftragnehmer und als dieser für die Projektabwicklung des Produktes PERFORMANCE zuständig. Dafür setzt energo die ausgewiesenen Kernkompetenzen rund um Beratungen, spezialisierte Ingenieurleistungen, Energiemonitoring und Weiterbildung im Bereich der Betriebsoptimierung ein.

Die weitere Aufgabenteilung zwischen den Vereinen Minergie und energo ist in einem Kooperationsvertrag geregelt.

1.3 Vorrang

Bei widersprüchlichen Regelungen und unterschiedlichem Wortlaut hat das Produktreglement in deutscher Sprachversion Vorrang vor anderssprachigen Versionen. Im Falle von Widersprüchen gehen die speziellen Bestimmungen dieses Produktreglements den allgemeinen Bestimmungen des Nutzungsreglements vor.

2 Produkt

2.1 Ziele

PERFORMANCE ist ein Produkt zur Betriebsoptimierung von Minergie-zertifizierten Gebäuden. PERFORMANCE stellt folgende Ziele sicher:

- Sicherstellung eines energieeffizienten Betriebs der gebäudetechnischen Anlagen und des Komforts während der Betriebsphase
- Optimierung der Betriebsweise der technischen Anlagen im Hinblick auf deren Werterhalt.
- Systematische Messung, Erfassung und Auswertung der Energiedaten
- Technische Unterstützung in der ersten Betriebsphase.
- Knowhow-Transfer vom unabhängigen, zertifizierten, im Bereich Betriebsoptimierung spezialisierten energo Partner zum Gebäudebetreibenden.

2.2 Nutzende

PERFORMANCE kann für alle Gebäudekategorien und für alle Minergie-Gebäudestandards (Minergie, Minergie-P, Minergie-A, -ECO) sowie für Neubauten und Erneuerungen ab der provisorischen Zertifizierung in Anspruch genommen werden.

Wird PERFORMANCE für ein ganzes Areal/Quartier angewendet, dessen Gebäude mehrheitlich nach Minergie zertifiziert sind, so kann das Produkt auch für die nicht nach Minergie zertifiziert Gebäude angewendet werden.

2.3 Produktvarianten

Das Produkt wird in Abhängigkeit von Gebäudegrösse und Komplexität der Gebäudetechnik in den Produktvarianten M, L und XL angeboten. In der Tabelle 1 sind die enthaltenen Leistungen je Produktvariante aufgeführt.

Auf Kundenwunsch und für grosse (>10'000 m² EBF) und/oder sehr komplexe Gebäude können Umfang und Beratungsleistungen auch individuell festgelegt werden.

Übersicht Produktvarianten

	PERFORMANCE M	PERFORMANCE L	PERFORMANCE XL
Projektdauer	2 Jahre	2 Jahre	3 Jahre
Umfang Optimierung	Wärme, Strom, Komfort	Wärme, Strom, Komfort	Wärme, Strom, Komfort
Startsitzung	Ja	Ja	Ja
Beratung	20 Stunden	27 Stunden	42 Stunden
Energiedatenmonitoring	3 Zähler	5 Zähler	10 Zähler
Massnahmenliste Betriebsoptimierung	Ja	Ja	Ja
PERFORMANCE-Schlussbericht	Kurzbericht	Ja	Ja
Kostenlose Mitgliedschaft energo	Nein	Enthalten	Enthalten
Enthaltene Weiterbildungstage	-	1 Tag	2 Tage

Tabelle 1: Produktvarianten

Bei Bedarf können weitere Beratungsstunden in Anspruch genommen oder zusätzliche Zähler in das Energiemonitoring einbezogen werden. Diese Leistungen werden gemäss Kapitel 3.2 zusätzlich verrechnet. Werden mehr als die in der Tabelle 1 aufgeführten Zähler im Produkt integriert, steigt der Aufwand für die Datenauswertung bei der Energiedatenkontrolle. Der Beratungsaufwand kann damit entsprechend angepasst werden. Weitere Seminare und Schulungen können in einem separaten Auftrag bei energo kostenpflichtig bestellt werden.

Tabelle 2 kann bei der Einordnung des Gebäudetyps zur passenden Produktvariante unterstützen. Bei Unsicherheiten berät die zuständige Geschäftsstelle von energo gerne für die Wahl der geeigneten Produktvariante.

Empfehlung Produktvariante je Gebäudetypen

Komplexität der Gebäudetechnik	Einfach*	Mittel**	Hoch***
Grösse ≤5'000 m2 EBF	PERFORMANCE M	PERFORMANCE L	PERFORMANCE XL
Grösse >5'000 m2 EBF	PERFORMANCE L	PERFORMANCE XL	Individuelles Angebot

Tabelle 2: Empfehlung Produktvariante je Gebäudetypen

* MFH, Verwaltung, Schule und Lager, sofern keine aktive Kältenutzung und mit einem Heizsystem

** Verkauf, Restaurant, Versammlungslokal, Sportbaute, Hallenbad oder MFH, Verwaltung, Schule und Lager, mit aktiver Kältenutzung und mehreren Heizsystemen

*** Spital, Industrie

2.4 Ablauf

Im Folgenden wird der Ablauf des Produktes im Detail beschrieben.

2.4.1 Kontaktaufnahme und Vertrag

Bei Interesse an PERFORMANCE nimmt der Auftraggebende Kontakt mit der Geschäftsstelle von energo auf. Diese berät ihn bezüglich der Produktwahl und stellt den zu unterzeichnenden Vertrag aus.

2.4.2 Beauftragung zertifizierter energo Partner

Zur Erbringung der Beratungsleistungen beauftragt energo nach Wahl des Auftraggebers einen zertifizierten energo Partner (ZEP). Er stellt die fachliche Begleitung des Auftrages sicher. Der ZEP wird ebenfalls im Vertrag aufgeführt.

2.4.3 Projektstart und Beratungsleistungen im erstes Vertragsjahr

Projektinitialisierung mit Startsitzung

- Der ZEP initiiert bei Auftragsbeginn eine Startsitzung. Der Teilnehmerkreis ist vorgängig mit dem Auftraggeber abzusprechen.
- Es werden die Rollen, Verantwortlichkeiten und Optimierungsschwerpunkte festgelegt sowie Datengrundlagen und Informationen zum Gebäude ausgetauscht.
- Die Systemgrenze wird festgelegt, die Zählerdatenerfassung wird initiiert und Berichtsempfänger aus der Energiedatenkontrolle werden bestimmt.

Erstaufnahme / Energiedatenkontrolle

- Überprüfung/Aufnahme/Erarbeitung des Messkonzepts, Definition der Zähler und Einrichten in der Software zur Energiedatenkontrolle. (siehe hierzu auch Anhang A)
- Aufnahme der IST-Einstellwerte der gebäudetechnischen Anlagen.
- Aufnahme der effektiven Nutzungen/Belegung und Abgleich mit den normativen Kenngrößen zur Berechnung des Energiebedarfs.
- Beginn der kontinuierlichen Energiemessung mit anschliessender Klimakorrektur.
- Bei Bedarf temporäre Messungen im Bereich des Komforts, wie Raumtemperatur, Feuchtigkeit, CO₂, Luftwechselrate, usw. und deren Abgleich mit den normativen Kenngrößen.

Initiierung erster Optimierungsmassnahmen

- Erste Messdatenanalyse.
- Sofortmassnahmen bei offensichtlichen Mängeln oder offensichtlich inadäquaten Einstellungen.
- Feinjustierung von Steuerungen.

2.4.4 Zweites und allenfalls drittes Vertragsjahr

Zwischenbesprechung

- Bei Bedarf und auf Wunsch des Auftraggebers wird jährlich eine Zwischenbesprechung mit dem ZEP abgehalten.

Messdatenanalyse im etablierten Betrieb mit Klimakorrektur und betriebliche Optimierung

- Plausibilisierung der gemessenen Verbrauchsdaten.
- Umsetzungsbegleitung Betriebsoptimierung vor Ort.
- Überprüfung der Wirkung initialer Energieeffizienz- und Komfortmassnahmen.

- Initiierung weiterer Massnahmen zur Betriebsoptimierung.

2.4.5 **Abschluss**

Schlussitzung

- Der ZEP initiiert gegen Ende des letzten Vertragsjahres eine Schlussbesprechung.

PERFORMANCE Schlussbericht/Kurzbericht

- Zum Abschluss der Vertragsdauer wird ein PERFORMANCE Schlussbericht bzw. Kurzbericht abgegeben. Dieser dokumentiert die Energieverbräuche und relevanten Kennzahlen, die durchgeführten Massnahmen und Empfehlungen für das weitere Vorgehen.

Sofern die Bedingungen (nur PERFORMANCE XL, Nutzung der Software für die Energiedatenkontrolle und genügend lange Messreihe) gegeben sind, wird ein Energieausweis auf Basis gemessener Werte (Verbrauchsnachweis nach SIA 2031) erstellt.

2.5 Produktleistungen

Im Folgenden werden die Leistungen im Detail beschrieben.

2.5.1 **Auftragsleitung, Qualitätssicherung und Begleitung**

Die energo Geschäftsstelle nimmt die Qualitätssicherung über die gesamte Projektdauer wahr und stellt sicher, dass die Prozessschritte eingehalten und die Qualitätsanforderungen von PERFORMANCE erfüllt werden.

Die Minergie Geschäftsstelle oder die kantonale zuständige Zertifizierungsstelle stellt den Zugang zu den Zertifizierungsdokumenten sicher und begleitet das Projekt während der Betriebsoptimierung.

2.5.2 **Ingenieurleistungen**

Der ZEP betreut das Projekt fachlich und ist erste Ansprechperson für den Auftraggeber im Rahmen des Auftrages. Ihm stehen hierfür je nach Produktvariante eine bestimmte Anzahl Stunden zur Verfügung, die er für die vom Auftraggeber gewünschten Aspekte der Betriebsoptimierung einsetzt. Er organisiert mit dem Auftraggeber eine Startitzung und eine Schlussitzung. Als Abschluss verfasst der ZEP den PERFORMANCE Schluss-/Kurzbericht.

2.5.3 **Energiedatenkontrolle**

energo stellt dem Gebäudebetreiber die Software für die Energiedatenkontrolle zur Verfügung. Die erprobte Weblösung ermöglicht eine professionelle und klimakorrigierte Kontrolle des Gesamtenergiebedarfes (Strom, Wärme, Kälte, Wasser). In der Software abgebildete und genutzte Zähler sind kostenpflichtig. Die Anzahl abgebildeter Zähler, welche in der Grundprämie eingeschlossen ist und die variablen Kosten für zusätzlich abgebildete Zähler werden im Vertrag ausgewiesen und sind diesem Reglement unter 3.2 Gebühren für PERFORMANCE zu entnehmen.

Als Zähler wird ein über einen zeitlichen Verlauf integrierendes Messgerät zur Erfassung der Menge einer gelieferten bzw. verbrauchten Grösse verstanden. Dieser Zähler misst damit die Energie einer physikalischen Grösse resp. eines Mediums

(z.B. Strom, Wärme, Kälte, Wasser). Auch als Zähler in diesem Sinne gelten Messgeräte, welche «Rohdaten» liefern (z.B. Ölstand) und in Energie umgerechnet werden müssen.

Die Software für die Energiedatenkontrolle ist in der Lage, automatisiert monatliche Berichte zu generieren und zu versenden. Diese Berichte, wie auch ein Login-Zugang, können dem Auftraggeber resp. Gebäudebetreiber zur Verfügung gestellt werden.

Verfügt das Gebäude bereits über ein System zur Energiedatenkontrolle so kann dieses alternativ für die Durchführung von PERFORMANCE genutzt werden, sofern es die Anforderungen für die Nutzung im Rahmen von PERFORMANCE erfüllt. In diesem Fall stellt der Auftraggeber im Projekt das System zur Energiedatenkontrolle zur Verfügung und ist verantwortlich für Konfiguration, Betrieb und Support des Systems. Der Auftraggeber stellt sicher, dass energo und ZEP die Messungen, für das Projekt relevanten Auswertebereiche und Ergebnisse in einem im Projekt definierten Intervall erhalten.

Details müssen hierfür mit energo, bzw. dem ZEP abgesprochen werden, ob die für die Optimierung notwendigen Kennwerte und Analysemodule vorhanden sind. Zudem kann in diesem Fall nicht garantiert werden, dass die Auswertungen in gleichem Umfang erstellt werden können.

Weitere Details zu den Aufgaben, Bestimmungen, Rechten und Pflichten sind in den Anhängen A und B ersichtlich.

2.5.4 Vereinsleistungen energo

Der Verein energo stellt die Zertifizierung der ZEP und damit die Qualität der Betriebsoptimierung sicher. Da die ZEP lediglich im Sinne von Unterbeauftragten energo gegenüber verpflichtet sind, ist eine unabhängige Dienstleistung garantiert. So läuft auch die Abrechnung für den Auftraggeber einzig über den Verein energo.

Der Abschluss des Vertrages der Varianten L, XL oder eines individuell ausgestalteten Vertrages berechtigt den Gebäudebetreibenden bzw. Auftraggeber zudem zur kostenlosen Mitgliedschaft im Verein energo. Die Mitgliedschaft berechtigt ausschliesslich den Gebäudebetreiber bzw. Auftraggeber:

- zur kostenlosen Teilnahme an Seminaren oder Erfahrungsaustauschtreffen im Umfang von einem Tag bei Produktvariante L bzw. zwei Tagen bei Produktvariante XL pro Projekt.
- zur kostenlosen Teilnahme der im Kundenvertrag unter „Korrespondenzadresse Gebäudebetreiber für Vereinsmitgliedschaft“ bezeichneten Person an der jährlichen Vereinsversammlung.
- zum Erhalt der E-news von energo (ca. 4x im Jahr).
- zu weiteren, kostenlosen Informationsdienstleistungen im Bereich Marketing und Technik via Internet (separater Login-Bereich).
- zum kostenlosen, einmaligen Erhalt eines Mitgliederzertifikates.
- zur kostenlosen Nutzung des Logos „energo®PARTNER“ in schwarz.

Weitere Bestimmungen zu den Vereinsleistungen sind im Anhang C enthalten.

2.6 Leistungen durch den Auftraggeber

Für die zielgerichtete Projektabwicklung designiert der Auftraggeber einen Hauptsprechpartner vor Ort (technischer Dienst, Hauswart), welcher mit den gebäudetechnischen Anlagen vertraut ist und Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten sowie Mess-, Steuer- und Leitsystemen hat. Es ist Sache des Auftraggebers, soweit im Rahmen von PERFORMANCE erforderlich den ZEP Zugang zu Räumlichkeiten, haustechnischen Systemen und Messeinrichtungen zu verschaffen und entsprechende Absprachen mit Dritten (Gebäudeeigentümern, Mietern, etc.) zu treffen. Zur Erbringung seiner vertraglichen Leistungen gemäss Abschnitt 0 ist der zertifizierte energo Partner insbesondere auf folgende Informationen angewiesen:

- Gebäudegrundrisse, Energiebezugsfläche, Baujahr/Inbetriebnahmedatum, Prinzipschema mit Leistungen der wesentlichen Energieerzeuger und -verbraucher, Messkonzept/Messstellenverzeichnis.
- Informationen zur Gebäudenutzung, zu den Nutzerbedürfnissen und Feststellungen in Bezug auf den Komfort.

Dokumente sind möglichst in elektronischer Form einige Tage vor der Startsituation an den zertifizierten energo Partner mit Kopie an energo zu übermitteln. Informelle Informationen z.B. in Bezug auf den Nutzen können anlässlich der Start-Sitzung ausgetauscht werden.

Der Gebäudebetreiber ist verpflichtet, während der Dauer von PERFORMANCE energo beziehungsweise den ZEP laufend über allfällige energetisch relevante Änderungen am Gebäude (z.B. neue Gebäude, Erweiterungen von Räumen, Änderungen von haustechnischen Systemen oder energierelevanten Baubestandteilen oder Nutzungsänderungen) umfassend und in übersichtlicher Art zu informieren.

3 Gebühren

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Das Produkt PERFORMANCE ist kostenpflichtig. Die ordentlichen Gebühren werden gemäss Aufteilung im Vertrag je Vertragsjahr fällig. Allfällige Zusatzaufwände werden zum Zeitpunkt der Leistungserbringung verrechnet. Für weitere Regelungen betreffend den Gebühren wird auf das Nutzungsreglement verwiesen (Ziff. 5).

Die Gebühren verstehen sich exklusive MwSt.

3.2 Gebühren für PERFORMANCE

3.2.1 Ordentliche Gebühren PERFORMANCE

Die Gebühren beinhalten die im Kapitel 4 erwähnten Leistungen für die jeweilige Produktvariante. Ausserordentliche Aufwände sind nicht in den Gebühren enthalten und werden nach Vorankündigung im Sinne von Zusatzaufwand (nach Aufwand zu üblichen Ansätzen) in Rechnung gestellt. Leistungen von Dritten zur Umsetzung von allfälligen Massnahmen sind nicht in den ordentlichen Gebühren enthalten und werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

PERFORMANCE M	PERFORMANCE L	PERFORMANCE XL
4'980 Franken	6'820 Franken	10'950 Franken

Tabelle 3: Gebühren (exkl. MwSt.) für die Produktvarianten M, L und XL

3.2.2 Kosten zusätzliche Zähler für die Energiedatenkontrolle

In den ordentlichen Gebühren ist der Abruf von der in Tabelle 1 definierten Anzahl Zähler enthalten. Zusätzliche Zähler werden wie in Tabelle 4 ersichtlich separat in Rechnung gestellt.

	Einmalig für Aufschaltung	Jährlich für Support/Hosting
Kosten pro Zähler	90 Franken	20 Franken/Jahr

Tabelle 4: Kosten (exkl. MwSt.) pro Zähler

Massgebend für die jährliche zählerabhängige Prämie ist die zum Zeitpunkt der Abrechnung maximal genutzte Anzahl Zähler und der zugehörige Preis.

3.2.3 Zusätzliche Aufwände für Beratungsleistungen ZEP

Beratungsleistungen der ZEP, die über die in Tabelle 1 definierten Anzahl hinausgehen, werden nach Aufwand zu 151 Franken/Stunde (exkl. Spesen, exkl. MwSt.) gemäss Vertrag verrechnet.

3.2.4

Zahlungstermine

Fixe Grundprämien

- Jährlich, jeweils ein Monat nach Beginn eines neuen Vertragsjahres
- Zahlungsfrist 30 Tage

Variable Kosten für das Energiedatencontrolling

- jeweils per Ende eines Vertragsjahres
- Zahlungsfrist 30 Tage

4 Rechtliche Aspekte / Dateneinsicht

4.1 Auswirkungen auf die Minergie-Zertifizierung

Die Resultate im Zusammenhang mit PERFORMANCE haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Erstzertifizierung des Gebäudes nach den Minergie Gebäudestandards.

Werden im Rahmen der Begehung und Überprüfung jedoch erhebliche bauliche Unregelmässigkeiten festgestellt, die die Erstzertifizierung in Frage stellen, so ist der ZEP verpflichtet, dies zu melden und behält sich der Verein Minergie vor, weitere Massnahmen zu ergreifen.

4.2 Dateneinsicht/-nutzung

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer und/oder der ZEP bei den zuständigen Minergie-Stellen Einsicht in die für das Projekt relevanten Gebäudedossiers, insbesondere in die Minergie-Antragsunterlagen, nehmen. Soweit der Auftraggeber nicht selber zur Einsicht befugt ist, holt er bis spätestens zum Projektbeginn das entsprechende schriftliche Einverständnis der befugten Person (d.h. des Minergie-Antragstellers oder des Gebäudeeigentümers) ein und teilt dies dem Auftragnehmer mit.

energo und Minergie erheben und bearbeiten Kunden- und Messdaten, die insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung des Vertragsverhältnisses sowie die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung und für statistische sowie andere wissenschaftliche Zwecke benötigt werden. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass energo und Minergie diese Daten speichert, auswertet und zu diesen Zwecken bzw. für das Erbringen und die Weiterentwicklung seiner Leistungen verwendet. Eine Weitergabe an Dritte ausserhalb der genannten Zwecke erfolgt nicht.

Es gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sowie die Bestimmungen in Anhang B.

4.3 Vertragskündigung

Unabhängig von der vorgesehenen fixen Vertragsdauer können beide Vertragspartner den Kundenvertrag vorzeitig, schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten per Ende eines Vertragsjahres kündigen.

Zudem hat energo das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, dies insbesondere, wenn der Auftraggebende:

- wesentliche Vertragspflichten verletzt.
- die geschuldeten Zahlungen nach der 2. Mahnung nicht getätigt hat.
- Rechte und Pflichten aus dem unterzeichneten Vertrag ohne Zustimmung von energo an Dritte überträgt.

- das Nutzungsrecht an der Software für die Energiedatenkontrolle ganz oder teilweise an Dritte verkauft.
- das Nutzungsrecht an der Software für die Energiedatenkontrolle für die Eigenentwicklung einer Energiedatenmanagement-Applikation missbraucht wird.

Im Falle der Kündigung sind die von energo bis Vertragsende erbrachten Leistungen vollumfänglich zu entschädigen und es besteht kein Recht des Auftraggebers auf anteilmässige (pro-rata) oder gesamthafte Rückerstattung von ordentlichen Gebühren bzw. Grundprämien. Mit der Kündigung ist kein Verzicht auf allfällige Zahlungsausstände des Auftraggebers verbunden.

Mangels anderweitiger Absprache endet das Nutzungsrecht des Auftraggebers an der von energo zur Verfügung gestellten Software für die Energiedatenkontrolle per Vertragsende. Die Nutzung der Software kann mittels Anschlussvertrag zwischen dem Auftraggeber und energo fortgeführt werden.

Bezüglich Beendigung der Vereinsmitgliedschaft bzw. Einstellung der Vereinsleistungen wird auf Anhang C verwiesen.

4.4 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der schriftlichen Form. Die Änderungen und Ergänzungen werden in einem schriftlichen Zusatz zu diesem Vertrag festgehalten.

energo behält sich das Recht vor, den beauftragten ZEP zu ersetzen, falls der Vertrag zwischen energo und dem ZEP nicht zustande kommt oder falls energo die erbrachten Leistungen des ZEP als ungenügend betrachtet, z. B. bei Nichterbringen der vereinbarten Leistungen oder bei Nichteinhalten der administrativen Pflichten.

4.5 Haftungsausschluss Anpassungen an Gebäudetechnik

Die mit dem ZEP abgesprochenen Anpassungen an der Gebäudetechnik werden ausschliesslich vom Gebäudebetreibenden gemacht. Die Vereine Minergie und energo schliessen jegliche Haftung für durch diese Anpassungen ausgelösten Reklamationen, Unannehmlichkeiten oder Schäden aus.

4.6 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten über dieses Reglement ist der Hauptsitz von energo.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

Dieses Produktreglement ist Bestandteil des Kooperationsvertrages zwischen den Vereinen Minergie und energo, wurde vom Vorstand des Vereins Minergie am 12. Dezember 2019 genehmigt und vom Vorstand des Vereins energo am 21. November 2019 zustimmend zur Kenntnis genommen und tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Es ersetzt alle in seinem Anwendungsbereich bestehenden früheren Reglemente und Absprachen. Änderungen bedürfen der Zustimmung der beiden Vereine Minergie und energo.

5.2 Weitere Dokumente / Anhänge

Es wird im Übrigen auf weitere von den Vereinen Minergie und energo erlassene, erläuternde Bestimmungen verwiesen.

Die Anhänge A-C sind integraler Bestandteil dieses Produktreglements.

6 Anhang A: Zuständigkeiten Konfiguration und Datenpflege in der Software für die Energiedatenkontrolle

Für die Grundkonfiguration benötigt der ZEP vom Gebäudebetreiber eine detaillierte und übersichtliche Gebäudedokumentation (Planunterlagen, Messkonzept, Prinzipschema Heizung, Lüftung, Klima etc.).

Ausserordentlicher Mehraufwand im Zusammenhang mit der Grundkonfiguration wie zum Beispiel weiterführende Konfigurationen oder die Datenübernahme historischer Energiedaten werden zusätzliche verrechnet und müssen bei energo separat bestellt werden und werden basierend auf dem Regieansatz im Kundenvertrag verrechnet.

Die Dateneingabe, Datenauswertung und Datenpflege sind grundsätzlich Sache des Gebäudebetreibers. Im Rahmen der Plausibilisierung des Energieeinsatzes sind energo, der ZEP, Minergie und die zuständige Minergie Zertifizierungsstelle ermächtigt, die Daten in der Software für die Energiedatenkontrolle anonymisiert zu nutzen und auszuwerten.

Die Zuständigkeiten zur Konfiguration und der Datenpflege in der Software für die Energiedatenkontrolle sind zwischen dem Gebäudebetreibenden, dem ZEP Berater und energo wie folgt geregelt.

Übersicht Zuständigkeiten

Durchführen (D) Entscheiden (E) Mitwirken (M)	Auftraggeber/ Gebäudebe- treiber	ZEP (Berater)	energo
Klassifikationssysteme			
- Festlegen der benötigten Klassifikationssysteme	E		M
- Anlegen und pflegen der Klassifikationssysteme			D
Wetterstationen			
- Anlegen und pflegen der Wetterstationen			D
Medien			
- Festlegen der benötigten Medien inkl. CO2 Äquivalent	E		M
- Anlegen und pflegen der Medien			D
Personen, Ableser			
- Festlegen der zuständigen Personen/Ableser	E	M	D
- Anlegen und pflegen der Personen/Ableser			D
Benutzerrechte			
- Festlegen der Benutzerkategorie für die Personen/Ableser	E		M
- Anlegen und pflegen der Benutzerrechte			D
Lieferanten / Tarife			

- Werden in diesen Vertragstypen standardmässig nicht gepflegt			
Organisationseinheit			
- Festlegen der Struktur der Organisationseinheiten	E		M
- Anlegen und pflegen der Organisationseinheiten			D
Energieliegenschaft (EL)			
- Anlegen und pflegen der Grunddaten der EL			D
- Beschreibung der EL	E	D	M
- Energiebezugsfläche	D	M	
- Aufteilen der EL in Einheiten	E	M	
Zähler			
- Anlegen der Zähler		M	D
- Bereitstellen der Grunddaten der Zähler	D	M	
- Bereitstellen des Messkonzeptes/Messschemas	D	M	
- Verbrauchsdaten/Zählerstände erfassen	D		
Verbrauchsmatrizen			
- Anlegen und pflegen der Verbrauchszuordnung		M	D

Tabelle 5: Übersicht Zuständigkeiten Konfiguration und Datenpflege in der Software für die Energiedatenkontrolle

7 Anhang B: Leistungen, Rechte und Pflichten zur Nutzung von IngSoft InterWatt

Folgende Leistungen, Rechte und Pflichten geht der Gebäudebetreibende mit der Nutzung von IngSoft InterWatt ein.

Thema	Inhalt
Bereitstellung, Nutzung und Betrieb der Web-Applikation IngSoft InterWatt	<p>energo stellt den Dienst in Form einer Webseite zur Verfügung, welcher auf ein Datenbank-Backend zugreift. Der Auftraggeber/Gebäudebetreiber nutzt die Webseite zur Pflege der Energie- und Objektdaten von Gebäuden.</p> <p>energo kann weder eine unbeschränkte Verfügbarkeit der Dienstleistungen noch eine vollständige Datenintegrität auf den Servern gewährleisten. energo stellt die Verfügbarkeit, Datenintegrität und die Datensicherung auf den Servern mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren und verhältnismässigen Massnahmen sicher, jedoch können unvorhersehbare Unterbrüche oder Störungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Vertragspartner wird über voraussehbare Betriebsunterbrüche soweit möglich und zumutbar informiert. Bei nicht voraussehbaren Betriebsunterbrüchen verpflichtet sich energo, die Störung im Rahmen ihrer Möglichkeiten so bald als möglich zu beheben.</p> <p>energo stellt täglich Backup's der gehosteten Daten her: Tagesbackup (werden 7 Tage aufbewahrt), Wochenbackup (werden 4 Wochen aufbewahrt), Monatsbackup (werden 12 Monate aufbewahrt).</p> <p>Die Backups werden ausserhalb der Lokalitäten des Servers sicher vor unbefugtem Zugriff und brandsicher aufbewahrt. Die Kosten für die Reinstallation von Daten aus einem Backup, die durch eigenes Verschulden des Kunden verloren gingen, trägt der Kunde.</p> <p>Zur Sicherheit kann der Auftraggeber/Gebäudebetreiber regelmässig eigene Sicherheitskopien seiner gespeicherten Daten machen. Hierzu kann der Auftraggeber/Gebäudebetreiber seine Daten durch Datenexport-Funktionen von IngSoft InterWatt auf sein eigenes Speichermedium übertragen.</p> <p>energo leistet den sogenannten Firstlevel-Support für alle Belange in Zusammenhang mit der Nutzung der Software IngSoft InterWatt. Die Supportzeiten beschränken sich auf Werktage jeweils von 8:00 bis 11:30 und von 14:00 bis 16:00 Uhr. An nationalen und kantonalen Feiertagen (Kanton ZG), sowie zwischen 24. Dezember und dem 3. Januar ist der Support nicht sichergestellt.</p>
Haftungsbeschränkung bezüglich IngSoft InterWatt	<p>Die Nutzung der Server und der darauf befindlichen Software erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. energo beschränkt seine Haftung auf Schäden, die auf vorsätzliche Vertragsverletzungen oder auf grobe Fahrlässigkeit von energo oder seiner Mitarbeitenden zurückzuführen sind. Die Haftung wird auf die Höhe der gesamten Vergütung beschränkt, die energo im Rahmen des Vertrages mit dem Auftraggeber zusteht. energo haftet nicht für Mängel und Störungen, die sie nicht zu vertreten hat, vor allem nicht für Sicherheitsmängel und Betriebsausfälle von Drittunternehmen, mit denen sie zusammenarbeitet oder von denen sie abhängig ist. Weiter haftet energo nicht für höhere Gewalt, Reparaturen und Wartungsarbeiten, Zugangsschwierigkeiten, Eingriffe des Vertragspartners oder Störungen durch Dritte (Viren, Würmer usw.) die trotz der notwendigen aktuellen Sicherheitsvorkehrungen möglich sind. Der Auftraggeber/Gebäudebetreiber ist selber verantwortlich für die Kompatibilität, der von ihm verwendeten Hard- und Softwarekomponenten. Der Auftraggeber/Gebäudebetreiber ist verpflichtet, seine Zugangsdaten zu IngSoft InterWatt sorgfältig und geheim aufzubewahren. energo lehnt jede Haftung für den Verlust oder die unbefugte Veränderung von Daten ab. In jedem Fall ist die Haftung auf den unmittelbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden jeder Art, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.</p>
Pflichten des Auftraggebers/Gebäudebetreibers zur	<p>Der Nutzer ist verpflichtet, seinen Benutzernamen und sein Zugangspasswort vertraulich zu behandeln und diese nicht Dritten mitzuteilen. Der Nutzer ist gegenüber</p>

Nutzung von IngSoft InterWatt

energo für jede Benutzung von IngSoft InterWatt verantwortlich und haftet für jeden Schaden, der aus einem Missbrauch entsteht. Der Nutzer ist für den Inhalt der Informationen und Bilder verantwortlich, die er oder Dritte über seinen Web-Zugang übermitteln oder bearbeiten lässt, abrufen oder zum Abruf bereithält. Er verpflichtet sich die nationalen und internationalen Gesetze, insbesondere betreffend Datenschutz, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Rechte an Marken, lauterer Wettbewerb und verwandte Gebiete einzuhalten und keinerlei Inhalte oder Dienstleistungen zu verbreiten, die gegen den guten Geschmack, die guten Sitten und Gebräuche verstossen oder sonst wie einen zweifelhaften Inhalt aufweisen. Insbesondere dürfen über die Domain des Vertragspartner die folgenden Informationsgehalte nicht verbreitet werden: Gewaltdarstellungen im Sinne von Art. 135 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), Pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen und Darstellungen im Sinne von Art. 197 StGB, Aufrufe zur Gewalt im Sinne von Art. 259 StGB, Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261 bis StGB, Anleitungen oder Anstiftung zu strafbarem Verhalten, unerlaubte Glücksspiele im Sinne des Lotterieggesetzes, Informationen, die Urheberrechte, verwandte Schutzrechte oder andere Immaterialgüterrechte Dritter verletzen. Das Betreiben von Diensten, welche die betrieblichen Ressourcen von IngSoft InterWatt nachteilig beeinflussen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von energo erlaubt. Dem Vertragspartner ist es ohne Zustimmung von energo untersagt, irgendwelche von energo bezogene Leistungen (z.B. Speicherplatz oder Zugangsdaten) an Dritte zu vermieten.

Recht zur Nutzung und Weiterverwendung von Daten aus IngSoft InterWatt

energo ist ermächtigt, die erfassten Energie- und Objektdaten für statistische Zwecke anonymisiert weiter zu verwenden und Dritten - z.B. EnergieSchweiz oder andere bestehende oder zukünftige Vertragspartner von energo, anonymisiert, d.h. ohne Angabe der Herkunft und ohne Angabe der Objektbezeichnung zugänglich zu machen. Der Auftraggeber/Gebäudebetreiber ist ermächtigt, die von ihm erhobenen Daten und die daraus resultierenden Ergebnisse für seine eigenen Zwecke zu nutzen und zu veröffentlichen.

Falls energo durch eine Nachfolgeorganisation ersetzt wird, ist energo ermächtigt, die Rechte zur Nutzung der Daten sinngemäss an diese zu übertragen.

8 Anhang C: Ergänzungen Vereinsleistungen energo

8.1 Vereinsmitgliedschaft

Mit Abschluss des Vertrages kann der Gebäudebetreibende auf freiwilliger Basis kostenlos dem Verein energo beitreten. Die kostenlose Mitgliedschaft gilt ab jenem Kalenderjahr, in welchem die Vereinsversammlung unter Beachtung der Statuten über die Aufnahme als Neumitglied beschliessen kann, und gilt bis zum Ende jenes Kalenderjahres, in welchem der Vertrag endet bzw. geendet hat. Neukunden können sofort ab Vertragsbeginn bis zur nächsten Vereinsversammlung kostenlos von den Leistungen der Mitgliedschaft beim Verein energo profitieren.

Der Gebäudebetreibende ist grundsätzlich nicht berechtigt, sein Stimmrecht im Verein oder sein Recht zur Inanspruchnahme der kostenlosen Vereinsleistungen an Dritte zu übertragen, selbst wenn der Dritte Eigentümer des Gebäudes ist oder als Auftraggeber auftritt. Ausnahmen hierzu bedürfen einer vorgängigen schriftlichen Genehmigung von energo.

Das Recht zur Teilnahme an der Vereinsversammlung und die Wahrnehmung des damit verbundenen Stimmrechts steht ausschliesslich der im Vertrag in der Rubrik „Gebäudebetreiber - Korrespondenzadresse für Vereinsmitgliedschaft“ aufgeführten Person zu. Ausnahme bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung durch energo.

energo ist im Rahmen der Vereinsstatuten jederzeit berechtigt, die Vereinsleistungen für die Mitglieder zu erweitern, einzuschränken oder anzupassen.

In einem Vereinsjahr nicht in Anspruch genommene Vereinsleistungen können weder in ein nachfolgendes Vereinsjahr übertragen noch kumuliert oder abgetreten bzw. übertragen werden. Ausnahmen können von energo auf schriftliches Gesuch des Gebäudebetreibers hin gewährt werden. Das Gesuch muss bis spätestens am 30. November des jeweiligen Vereinsjahres bei energo eintreffen und eine Begründung enthalten, weshalb dem Gebäudebetreiber die Inanspruchnahme der Vereinsleistung im laufenden Vereinsjahr nicht möglich war. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Ausnahmegewilligung besteht nicht.

Nach Vertragsende endet die Mitgliedschaft beim Verein energo. Der Gebäudebetreibende kann diese auf Wunsch kostenpflichtig fortsetzen. Der zu entrichtende Vereins- bzw. Mitgliederbeitrag wird nach den Vorschriften der Statuten festgelegt. Die Vereinsstatuten sind auf der Webseite von energo publiziert.


Kommt die Mitgliedschaft innert Vertragsbeginn bis zur nächsten Vereinsversammlung nicht zustande oder wird die Mitgliedschaft vor Ablauf dieses Vertrages aufgelöst, bleibt der vorliegende Vertrag trotzdem rechtsgültig; in einem solchen Fall entfällt jedoch das Recht zur Inanspruchnahme der kostenlosen Vereinsleistungen für Mitglieder, ohne jeglichen Anspruch auf irgendwelche Kostenreduktionen.

Nach dem Vereinsaustritt entfallen alle Ansprüche auf nicht in Anspruch genommene Vereinsleistungen.

8.2 Verwendung des Logos

Das Vereinsmitglied von energo darf das Logo „energo®PARTNER“ für die Dauer seiner Vereinsmitgliedschaft für die Kommunikation seiner Absicht und / oder seinem Bekenntnis, sich für einen energieoptimierten Betrieb von Gebäuden einzusetzen, verwenden. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht. Das Recht des Vereinsmitglieds von energo auf Verwendung des Logos „energo®PARTNER“ erlischt automatisch und sofort mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.

Für die Verwendung des Logos gelten die folgenden Bedingungen:

- Das Logo ist stets derart zu verwenden, dass in dessen Kontext keine Verwechslung mit dem Verein energo möglich ist, sondern dass jeweils klar hervorgeht, dass die Verwendung zwar als Vereinsmitglied von energo, jedoch immer im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung des Vereinsmitglieds erfolgt.
- Die Verwendung des Logos erfolgt ausschliesslich auf eigene Verantwortung des Vereinsmitglieds. energo lehnt jegliche Verantwortung und Haftung im Zusammenhang mit der Verwendung des Logos ab.
- Das Logo darf weder direkt noch indirekt für Produkte oder für Dienstleistungen des Vereinsmitglieds eingesetzt werden, die keinen Zusammenhang mit den Dienstleistungen des Vereins haben oder die den Zielen von energo widersprechen.
- Das Logo wird wie abgebildet eingesetzt. Ausschliesslich in der Farbe schwarz:
The logo consists of the word "energo" in a bold, lowercase, sans-serif font, followed by a registered trademark symbol (®). Below "energo" is the word "partner" in a smaller, lowercase, sans-serif font.

energo[®]
partner
- Das Logo darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung durch energo weder an Dritte abgetreten noch in irgendeiner Form Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- Vor der Verwendung des Logos auf irgendeinem Informationsträger (gedruckt, elektronisch, digital usw.) ist dieser energo vorgängig zur schriftlichen Genehmigung zu unterbreiten. energo kann die Zustimmung ohne Begründung verweigern.

Verstösst ein Verwender des Logos gegen die vorstehenden Bedingungen, kann energo – im Einzelfall auch ohne vorherige Ermahnung – folgende Sanktionen verhängen:

- schriftliche Verwarnung mit der gleichzeitigen Aufforderung zur Behebung der beanstandeten Punkte innerhalb einer von energo bestimmten Frist;
- sofortige Sistierung des Rechts auf Verwendung des Logos;
- endgültiger Entzug des Rechts auf Verwendung des Logos und / oder Verlust des Status als Vereinsmitglied von energo.

Die Sanktionen können von energo einzeln wie auch kumulativ verhängt werden.